



Beschlussvorlage

BV0077/2023

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur		29.08.2023
Hauptausschuss		05.09.2023
Stadtverordnetenversammlung		12.09.2023

Einreicher: Bürgermeister

vorgelegt von: **Fachdienst III/1 Trägeraufgaben Kindertagesbetreuung**

Betreff: Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesbetreuung zuzüglich des Zuschusses zum Mittagessen – Kita-Satzung – gemäß Anlage 1.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf wurde am 29.10.2019 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Mit der vorliegenden Änderung sollen die aktuellen rechtlichen Grundlagen abgebildet werden. Ziel ist es, die durch das Brandenburgpaket beschlossene Elternbeitragsentlastung 2023/2024 in der Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf abzubilden.

Die wesentlichen Änderungen beziehen sich auf die nachfolgend benannten Paragraphen, eine ausführliche Synopse ist als Anlage 2 beigefügt:

- **§1 Geltungsbereich**

Landesrechtliche Regelungen zur Beitragsbefreiung bzw. Beitragsbegrenzung (§17 Abs. 1a, §17a, § 50ff. KitaG) wurden aufgenommen.

- **§4 Kündigung/Ausschluss**

Die Möglichkeit der Kündigung bei Falschangaben bezüglich der Einkommensverhältnisse wurde eingefügt. Zur Überprüfung der Einkommensverhältnisse sind Träger angehalten, Eltern einmalig auf die Konsequenzen von nicht den Tatsachen entsprechenden Sachverhalten zur Einkommensermittlung hinzuweisen. Dies ist durch die öffentliche Zugänglichkeit der Satzung gegeben.

- **§10 Ermittlung des Kostenbeitrages**

Eine Erläuterung zur Höhe des Kostenbeitrages wurde als einzelner Punkt ersetzt, Kostenbeitragsbegrenzungen nach §§51 und 52 KitaG wurden aufgenommen

§10 Absatz 2 wurde gestrichen, die Eltern-Kind-Gruppe wird durch die Stadt Hennigsdorf nicht mehr angeboten

- **§11 Maßgebliches Einkommen**

In § 11 Abs. 1 bis 3 wurde der Einkommensbegriff des § 2a Abs. 1 bis 3 KitaG wörtlich übernommen. So ist es möglich, für alle Elterneinkommen zu einer einheitlichen Handhabung zu gelangen. Anderenfalls müsste bei der Prüfung von Beitragsbefreiung bzw. Beitragsbegrenzung weiter mit zwei verschiedenen Einkommensbegriffen umgegangen werden.

Der Begriff Elterneinkommen im Sinne von Netto-Einnahmen wurde konkretisiert, gesetzliche Grundlagen zur Definition elterlicher Sorge übernommen sowie nicht zu berücksichtigende Einnahmen und Endgeldersatzleistungen definiert.

Die vom Einkommen abzusetzenden Beträge sind benannt.

Durch die gesetzliche Grundlage zur Einkommensberechnung für Eltern im Wechselmodell war die Vorgehensweise in die Satzung zu übernehmen.

In der Satzung wurden weiterhin sprachliche Anpassungen vorgenommen, die auf inhaltliche Belange keinen Einfluss haben.

Da es sich um Änderungen zu gesetzlich vorgegebenen Sachverhalten handelt wurde die Satzung nicht in den jeweiligen Kitaausschüssen der Kindertagesstätten vorgestellt. Die Ausschüsse erhalten die Satzung nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung.

Da die Staffelung der Elternbeiträge gemäß Elternbeitragsentlastung gesetzlichen Grundlagen unterliegt und keine weiteren Änderungen in anderen Einkommensgruppen vorgenommen wurden, ist die Herstellung des Einvernehmens über die Höhe der Elternbeiträge mit dem Landkreis nicht erforderlich. Die Elternbeitragstabellen aus der 1. Änderung der Kindertagesstättensatzung von 2019 behalten ihre Gültigkeit.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

keine

III. Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

III. Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☐ nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: ☐ Zuschüsse (Z) ☐ Investitionen (I)
☐ Erträge (E) ☐ Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2023	2024	2025	2026
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2023	2024	2025	2026

Deckung: ☐ planmäßig ☐ überplanmäßig ☐ außerplanmäßig

- | | |
|---|---|
| ☐ Mehreinzahlungen | ☐ Mindereinzahlungen |
| ☐ Mehrerträge | ☐ Mindererträge |
| ☐ Mehrauszahlungen | ☐ Minderauszahlungen |
| ☐ Mehraufwendungen | ☐ Minderaufwendungen |

Anlagen:

- Anlage 1 Kindertagesstättensatzung_2023
Anlage 2 Synopse_2023
Anlage 3 Grundzüge der Kalkulation
Anlage 4 1. Änderung der Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf (29.10.2019)

Hennigsdorf, 31.07.2023

gez. Th. Günther
Bürgermeister